

# 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebern für den Bereich "Vorbacher Seeleite Nord" M 1:5000



## Zeichenerklärung für die Neuausweisung der Flächen "Vorbacher Seeleite Nord"



Grenze des Geltungsbereichs der 31. Änderung des Flächennutzungsplans "Vorbacher Seeleite Nord" (M), unter Einbeziehung des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Vorbacher Seeleite" (W).

Gemischte Baufächen

Bestandsgebäude

Verkehrsflächen

Bestehende Flächenausweisungen und Nutzungsarten:

Wohnbaufläche

öffentlichen Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft

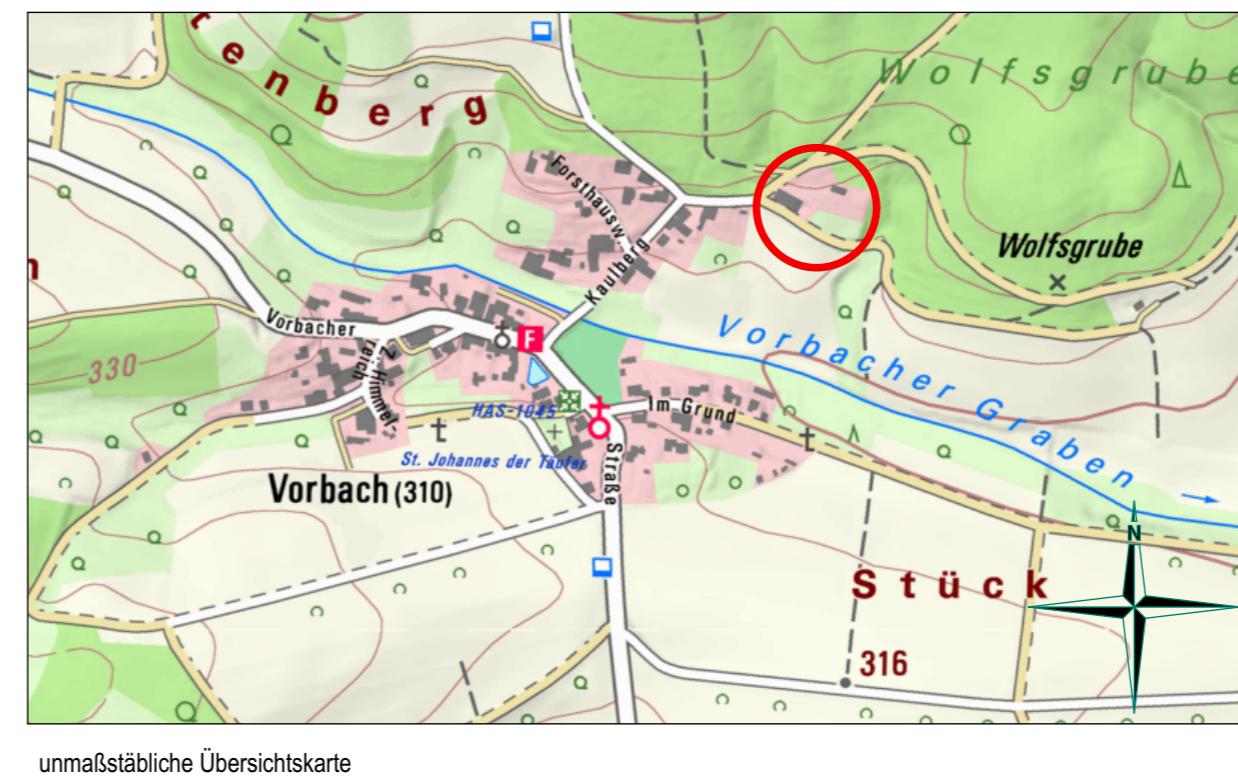
Wald

Grenzlinie Landschaftsschutzgebiet (Naturpark Haßberge)

Grenzlinie Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Planungsregion 3)

Obstbaumbestand

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES  
BESTEHENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS!



**HINWEIS:**  
Diese Planzeichnung stellt in Verbindung mit der Begründung die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebern dar.

PLANUNGSSSTUFEN	Entwurfsverfasser:	Datum
	Vorentwurf	
	Dipl.-Ing. Robert Herrmann Neubrückentorstraße 8 96106 Ebern	25. 07. 2025
	Tel. 09531 6775 Mobil 01702207350 E-Mail: herrmann-ebern@t-online.de	24. 11. 2025
Änderung		
Änderung		
Stadtratsbeschluss		

# 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebern

## Verfahrensvermerke:

- Der Stadtrat Ebern hat in der Sitzung vom 25.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung d. 31. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1a BauGB mit öffentlicher Darlegung und Abhörung für den Vorentwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.07.2025 hat in der Zeit von 07.10.2025 bis 10.11.2025 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1a BauGB für den Vorentwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.07.2025 hat in der Zeit von 07.10.2025 bis 10.11.2025 stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.07.2025 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - Der Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.07.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in der VG-Ebern, Zimmer 1.03, 1.05, Rittergasse 3 in Ebern, vorgehalten. Dort konnte während der regulären Dienstzeiten Einsicht genommen werden. Die Unterlagen wurden auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
  - Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... die Flächennutzungsplan in der Fassung vom ..... festgestellt. Stadt Ebern, den .....
- Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister ..... (Siegel)
- Das Landratsamt Haßberge hat den Flächennutzungsplan im Bescheid vom ..... A, Z ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt. Landratsamt Haßberge, den .....
- Unterzeichner/-in ..... (Siegel Genehmigungsbehörde)
- Ausgefertigt  
Stadt Ebern, den .....
- Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister ..... (Siegel)
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 3 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der VG-Ebern zu jedermann Einsicht bereitgestellt und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 21 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Stadt Ebern, den .....
- Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister ..... (Siegel)